

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sven Kohlmeier (SPD)

vom 06. Mai 2008 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mai 2008) und **Antwort**

Erfahrungen des Landes Berlin mit dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Erfahrungen hat das Land Berlin mit dem 2002 in Kraft getretenen Gewaltschutzgesetz (GewSchG) gemacht?

Zu 1.: Das Gewaltschutzgesetz hat mit der Einführung einer eigenen Anspruchsgrundlage für Schutzanordnungen und durch die Vereinfachung der Wohnungszuweisung an den gewaltbetroffenen Partner Erleichterungen für die Rechtssuchenden geschaffen. War vor Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes ein erheblicher Aufwand erforderlich, um zivilrechtlichen Schutz vor Gewalt im Rahmen einer einstweiligen Verfügung zu erlangen, so ist die Antragstellung heute deutlich vereinfacht und kann von den Antragstellern meist ohne anwaltliche Hilfe bewerkstelligt werden. Probleme haben sich allerdings bei der Abgrenzung der Zuständigkeit von Familien- und Zivilgerichten sowie aufgrund der jeweils anzuwendenden unterschiedlichen Verfahrensordnungen ergeben. Daher ist es sehr zu begrüßen, dass nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) zukünftig einheitlich die Familiengerichte für die Gewaltschutzsachen zuständig sein sollen.

Daneben wurde im Gewaltschutzgesetz ein eigener Vergehenstatbestand geschaffen, der Zuwiderhandlungen gegen vollstreckbare gerichtliche Anordnungen auch strafrechtlich sanktioniert. Sofern die Beschuldigten Erwachsene sind, ist seit dem 1. August 2002 auch die Amtsanwaltschaft für die Bearbeitung von Vergehen nach dem Gewaltschutzgesetz zuständig. Die Verfahren werden in der Abteilung 21 der Amtsanwaltschaft geführt. Diese Zentralisierung der Bearbeitungszuständigkeit hat sich bewährt. Sie ermöglicht eine besonders effektive und nachhaltige Verfolgung jener Verstöße. Die Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Abteilung der Amtsanwaltschaft Berlin, dem Familiengericht und der Polizei gestaltet sich gut.

Insgesamt ist deshalb aus der Sicht des Senats eine positive Bilanz zu ziehen. Das Gewaltschutzgesetz ermöglicht einen deutlich erhöhten Schutz der Betroffenen vor häuslicher Gewalt und wird damit der Intention, die der Verabschiedung des Gesetzes zugrunde lag, gerecht.

2. Wie viele Verfahren nach dem GewSchG sind von 2002 bis 2007 (pro Jahr) anhängig geworden?

Zu 2.:

	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Familiengerichte	456	546	752	765	890	851
Zivilgerichte	-	-	609	755	1.002	1.161
Strafverfolgungsbehörden	66	257	420	882	1.122	755

Die kursiv gesetzten Zahlen beziehen sich auf Verfahrenserledigungen; Eingangszahlen liegen insoweit nicht vor. Die Zahlen für die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren umfassen auch Erledigungen durch Abgabe oder Verbindung. Zu dem Anstieg der Erledigungen ab dem Jahr 2005 und dem Rückgang im Jahr 2007 ist darauf hinzuweisen, dass dies vornehmlich

aus der Änderung der Erfassung der Eingänge bei der Amtsanwaltschaft resultiert. Erst im Laufe des Jahres 2004 wurde damit begonnen, die von der Polizei gebildeten Sammelvorgänge nach der Zahl der verbundenen Einzeltaten zu erfassen. Diese Praxis wurde im Jahr 2007 wieder aufgegeben.

3. Wie hoch ist der Anteil an weiblichen und männlichen Antragstellern auf gerichtliche Schutzanordnungen?

Zu 3. Hierzu liegen dem Senat keine Zahlen vor. Eine vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebene rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz ist im Rahmen einer Analyse von Gerichtsakten, an der sich das Land Berlin beteiligt hat, für das Jahr 2002 zu dem Ergebnis gelangt, dass der Anteil von Männern unter den Antragstellern nur bei knapp 4 % liegt (Rupp, Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz Köln 2005, S. 191). Dies entspricht auch den Erfahrungen der gerichtlichen Praxis.

4. Wie oft wurde dem Antrag nach § 1 GewSchG (Maßnahmen) bzw. nach § 2 GewSchG (Wohnungsüberlassung) entsprochen?

Zu 4.: Hierzu liegen dem Senat keine Zahlen vor. Im Rahmen der zu 3. erwähnten Studie wurde festgestellt, dass im Jahr 2002 Schutzmaßnahmen nach § 1 GewSchG in 54% der Fälle angeordnet oder vereinbart und in 27% der Fälle vom Gericht abgelehnt werden (Rupp, aaO, S. 165). Anträgen auf Wohnungszuweisungen nach § 2 GewSchG wurden in 28% der Fälle angeordnet oder vereinbart.

Berlin, den 05. Juni 2008

von der Aue
.....
Senatorin für Justiz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juni 2008)